

BGer U 74/03 vom 18. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_74_03

FR: TF U 74/03 du 18 juillet 2003

IT: TF U 74/03 del 18 luglio 2003

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Im Einspracheentscheid vom 25. Februar 2002 hat die SUVA den Begriff der Invalidität (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG), die Ermittlung des Invaliditätsgrads nach der Methode des Einkommensvergleichs (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 UVG) sowie die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Integritätsentschädigung (Art. 24 UVG ; Art. 36 Abs. 1 UVV), deren Abstufung nach der Schwere des Integritätsschadens (Art. 25 Abs. 1 UVG und Anhang 3 zur UVV, gestützt auf Art. 36 Abs. 2 UVV) und die Bedeutung der von der medizinischen Abteilung der SUVA erarbeiteten weiteren Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster; vgl. dazu BGE 124 V 32 Erw. 1c) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen bleibt, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheides eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (RKUV 2001 Nr. U 419 S. 101 Erw. 2).

E. 2

Streitig ist zunächst der Invaliditätsgrad und in diesem Zusammenhang die Frage der Arbeitsfähigkeit.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat auf die Einschätzungen der Klinik U. _____ sowie des SUVA-Arztes Dr. med. W. _____ abgestellt und eine vollständige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit angenommen. Der Beschwerdeführer ist demgegenüber der Auffassung, dass durch die Angabe einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Unfallschein abweichende ärztliche Auffassungen vorlägen, die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes weitere Abklärungen nötig machten.

E. 2.2

Die Klinik U. _____ hat in ihrem letzten Bericht vom 18. April 2001 festgehalten, dass ein sehr gutes Operationsergebnis vorliege und der Versicherte für leichte Arbeiten auf Bauchhöhe arbeitsfähig sei, während ihm die bisherige Tätigkeit als Chauffeur mit Beladen des Lastwagens nicht mehr zugemutet werden könne. Die Einschätzung des SUVA-Arztes Dr. med. W. _____ vom 9. Mai 2001 geht übereinstimmend (und etwas detaillierter als die Klinik U. _____) davon aus, dass "leichte rumpfnahе manuelle Tätigkeiten ... ohne

Repetitivität oder Monotonie und mit einem Traglimit von max. 5 kg" sowie ohne Überkopf- oder Leiterarbeit unter "günstigen Umständen" ganztags durchgeführt werden könnten. Diese übereinstimmenden ärztlichen Stellungnahmen sind für die streitigen Belange umfassend, beruhen auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigen die geklagten Beschwerden und sind in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden; zudem sind sie in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtend und enthalten begründete Schlussfolgerungen (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Damit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit vollständig arbeitsfähig ist; es ist im Übrigen nicht ersichtlich, inwiefern die vom SUVA-Arzt vorausgesetzten "günstigen Umstände" nicht gegeben sein sollten. Das im Einspracheverfahren eingereichte Zeugnis des Hausarztes Dr. med. K._____ vom 8. Oktober 2001 mit der Annahme einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit wegen direkter oder indirekter Unfallfolgen wie auch die Unfallscheine, in denen der gleiche Arzt von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgeht, sprechen - auch unter Berücksichtigung des in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erwähnten und hier anzuwendenden Untersuchungsgrundsatzes - nicht gegen die Zuverlässigkeit der überzeugenden Angaben der Klinik U._____ und des SUVA-Arztes Dr. med. W._____ (BGE 125 V 353 Erw. 3b/bb und ee): Diese abweichende ärztliche Auffassung ist in keiner Weise begründet, so dass nicht nachvollziehbar ist, inwieweit die Äusserungen der Klinik U._____ und des Dr. med. W._____ auf falschen Tatsachen beruhen oder nicht korrekte Einschätzungen enthalten sollten; es liegt vielmehr eine andere ärztliche Würdigung vor, die jedoch mangels Begründung nicht überprüft werden und deshalb auch nicht zu weiteren Abklärungen Anlass bieten kann (antizipierte Beweiswürdigung; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 4b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 124 V 94 Erw. 4b).

E. 2.3

Die Vorinstanz hat das Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) zu Recht anhand des zuletzt verdienten Lohnes als Chauffeur festgesetzt; ebenso hat das kantonale Gericht das Einkommen nach Eintritt des Gesundheitsschadens (Invalideneinkommen) anhand der Zahlen der - auf die Einschränkungen des Versicherten genügend Rücksicht nehmenden - Blätter dokumentierter Arbeitsplätze (DAP) wie auch - im Sinne einer Plausibilitätskontrolle - anhand der Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung zutreffend bestimmt. Diese Einkommen sind denn auch nicht bestritten. Allerdings geht der Beschwerdeführer davon aus, dass vom anhand der Tabellenlöhne festgesetzten Invalideneinkommen ein behinderungsbedingter Abzug von 25 % vorzunehmen sei, während die Vorinstanz einen solchen von 10 % berücksichtigt hat. Gemäss Rechtsprechung haben persönliche und berufliche Merkmale des Versicherten wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes (BGE 126 V 78 Erw. 5a/cc mit Hinweis). Der deswegen vom Tabellenlohn vorzunehmende behinderungsbedingte Abzug beträgt jedoch nicht generell und in jedem Fall 25 %; es ist vielmehr anhand der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu prüfen, ob und in welchem Masse das hypothetische Invalideneinkommen gekürzt werden kann (BGE 126 V 79 f. Erw. 5b). Dieser gesamthaft vorzunehmende Abzug stellt eine Schätzung dar. Bei deren Überprüfung kann es nicht darum gehen, dass die kontrollierende richterliche Behörde ihr Ermessen an die Stelle der Vorinstanz setzt. Bei der Unangemessenheit gemäss Art. 132 lit. a OG geht es um die Frage, ob der zu

überprüfende Entscheid, den die Behörde nach dem ihr zustehenden Ermessen im Einklang mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in einem konkreten Fall getroffen hat, nicht zweckmässigerweise anders hätte ausfallen sollen. Allerdings darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 81 Erw. 6 mit Hinweis). In Anbetracht der Umstände kann nicht davon gesprochen werden, dass der Entscheid der Vorinstanz über die Höhe des behinderungsbedingten Abzuges zweckmässigerweise anders hätte ausfallen sollen: Denn die Vorinstanz hat den Einschränkungen des Versicherten nicht nur im Rahmen des behinderungsbedingten Abzuges Rechnung getragen, sondern hat schon bei der Festlegung des Grundwertes des Invalideneinkommens auf die - betragsmässig unter dem in der Regel anzuwendenden Zentralwert (BGE 126 V 77 Erw. 3b/bb) liegenden - Zahlen spezifischer, dem Beschwerdeführer zumutbaren Tätigkeiten abgestellt, nämlich auf die Angaben der Rubriken "Detailhandel und Reparatur" sowie "persönliche Dienstleistungen" (Lohnstrukturerhebung 2000 Tabelle TA1 Zeilen 52 und 93).

E. 2.4

Damit ist der von Vorinstanz und SUVA auf 25 % festgesetzte Invaliditätsgrad nicht zu beanstanden. Die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eventualiter beantragte Übergangsrente kann nicht gewährt werden, da bereits ein negativer Entscheid der Invalidenversicherung über die berufliche Eingliederung vorliegt (vgl. Art. 30 Abs. 1 UVV).

E. 3

Streitig ist im Weiteren die Höhe des Integritätsschadens. Das kantonale Gericht hat in dieser Hinsicht auf den Bericht des SUVA-Arzt Dr. med. W. _____ vom 9. Mai 2001 abgestellt und - im Gegensatz zur SUVA - eine Integritätseinbusse von 15 % angenommen, denn der vom Arzt beschriebene "latente Vorzustand", der nach dessen Ansicht zu einer Kürzung des Integritätsschadens auf 10 % führe, sei in den Akten nicht ausgewiesen. Der Versicherte geht demgegenüber von einem vollständigen Funktionsausfall des rechten Armes und einer erheblichen Möglichkeit der Verschlechterung aus, so dass eine Integritätseinbusse von 50 % vorliege. Der SUVA-Arzt Dr. med. W. _____ geht in seinem Bericht vom 9. Mai 2001 von einer relativ guten Schulterfunktion aus, hält aber zugleich fest, dass "ziemlich ausgeprägte Beschwerden nach durchgemachtem Infekt" vorlägen; er schätzt die Integritätseinbusse auf 15 %, kürzt sie aber wegen eines latenten Vorzustandes auf 10 %. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, findet sich in den Akten jedoch nirgends ein Anhaltspunkt für den vom Arzt berücksichtigten latenten Vorzustand, weshalb eine Kürzung aus diesem Grund nicht in Betracht fällt, was von der SUVA im letztinstanzlichen Verfahren denn auch nicht bestritten wird. Auf der anderen Seite ist die vom Versicherten geltend gemachte Integritätseinbusse in Höhe von 50 % nicht gegeben, da dies dem Verlust des Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben (Anhang 3 zur UVV) resp. einer völligen Gebrauchsunfähigkeit des rechten Armes (Tabelle 1 des Feinrasters der SUVA; vgl. Erw. 1 hievor) gleichkäme. Dies trifft jedoch nicht zu, erwähnt doch keiner der diversen den Beschwerdeführer untersuchenden Ärzte eine vollständige Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes, sondern es wird im Gegenteil von einer guten Schulterfunktion (so der SUVA-Arzt im Bericht vom 9. Mai 2001) resp. von einem sehr guten Operationsergebnis an der rechten Schulter (so die Klinik

U. _____ im Bericht vom 18. April 2001) gesprochen und die Ärzte sind für ihre Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit auch nicht von nur einarmig auszuführenden Tätigkeiten ausgegangen (vgl. Erw. 2.2 hievor). Damit ist die zugesprochene Integritätsentschädigung für eine Integritätseinbusse von 15 % nicht zu beanstanden. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.